

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (GVBl. I S. 66), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden in ihrer Sitzung am folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb und im Umfeld des Helmut-Schön-Sportpark

Art. 1

Die Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb und im Umfeld des Helmut-Schön-Sportpark vom 2. Oktober 2007, veröffentlicht am 6. Oktober 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2015, veröffentlicht am 6. März 2015 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird die Jahreszahl „2017“ durch „2027“ ersetzt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

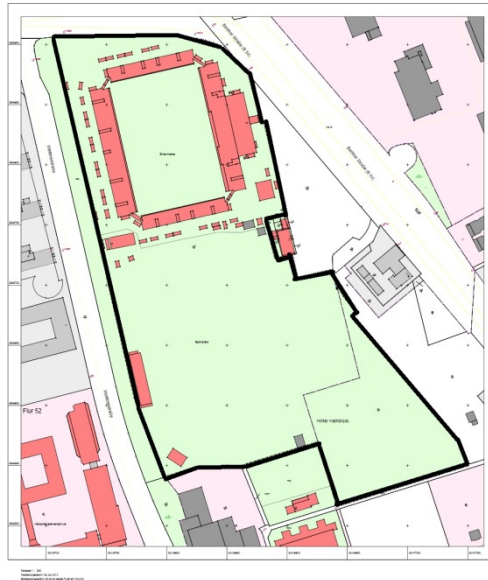
Wiesbaden, den

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Sven Gerich

Oberbürgermeister

Der nachstehende Übersichtsplan kennzeichnet den „Helmut-Schön-Sportpark“.



Der nachstehende Übersichtsplan kennzeichnet den Geltungsbereich im Sinne von § 1 und dient der Orientierung.

